

Systemnutzungsentgelte – Position EEÖ

Grundsatzfrage: „Welche Netznutzer zahlen den künftigen Ausbau der Netze? Entnehmer? Einspeiser? In welchem Verhältnis kann hier eine Aufteilung erfolgen?“

Die nachfolgend angeführte Position des EEÖ zeigt, wie die im Zuge der Überarbeitung des EIWOG 2010 aufgekommene Grundsatzfrage (Workshop 07.09.2022) beantwortet werden kann. Grundlage bilden die bis dato übermittelten Gesetzesentwürfe, sowie die aktuelle Lage am Energiemarkt.

Ebenso ist anzuerkennen, dass die Beantwortung von Grundsatzfragen besonders durch die dahinterliegenden Ziele beeinflusst wird. Es sei daher vermerkt, dass dieser Position folgende Gesichtspunkte zugrunde liegen:

- Der **Ausbau der erneuerbaren Energien**
 - o zur Erreichung der österreichischen Klimaziele, sowie
 - o zur Erhöhung der Versorgungssicherheit hinsichtlich der österreichischen Sicherheits- und Gesundheitsinteressen
- **Verständlichkeit & Kostentransparenz**
 - o um klare Entgeltstrukturen für alle Netznutzer und insbesondere für die Masse der neuen (Aktiven-)Kunden zu gewährleisten.
- **Verursachungsgerechtigkeit**
 - o hinsichtlich der notwendigen Netzausbaukosten

1 Zusammenfassung

Ausgangslage und Grundsatzfrage

- Der nachhaltige Ausbau der erneuerbaren Energien ist an einen umfangreichen Ausbau der Stromnetze und damit an eine nachhaltige Tarif- und Kostenstruktur geknüpft.
- Dazu gehört eine klare Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Netz und dem Kunden-Netz und damit einhergehend der einzelnen Tarifkomponenten.
- Ohne klarer Abgrenzung, fehlt wiederum Kostentransparenz und damit die Grundlage, um die Ausbaukosten vernünftig zu moderieren und einen nachhaltigen Ausbau sicherzustellen. (Stichwort: Verursachungsgerechtigkeit)
- Die Physik spannt zur Abgrenzung des öffentlichen Netzes einen technischen Rahmen, der für eine nachhaltige Lösung (neben den rechtlichen Grenzen wie bspw. Tarifstruktur), Beachtung finden muss.
- **Die technischen Punkte, Netzzutrittspunkt (NZP) und Netzanschlusspunkt (NAP), sind daher aufgrund der aktuell gültigen und in der Praxis angewandten Definitionen als die einzig sinnvollen Optionen zur Abgrenzung des öffentlichen Netzes zu nennen.**
- **(Details in Kapitel 2.1)**

Abgrenzung des öffentlichen Netzes im Gesetz erforderlich

- Die Abgrenzung des öffentlichen Netzes vom Kunden-Netz ist mit erheblichen Kostenunterschieden für die Betroffenen verbunden und stellt daher eine signifikante politische Frage dar.
- **In den aktuellen Entwürfen des Gesetzes wird die Abgrenzung des öffentlichen Netzes jedoch nicht adressiert.** Dies zeigt sich an der vorgeschlagenen Formulierung des Netzanschlussentgelts, welche sehr weitgehend und unbestimmt ist. „... kann die Regulierungsbehörde außerdem anteilige Kosten für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses einbeziehen“
- Wir empfehlen daher die Grundsätze der Kostentragung des zu erwartenden umfangreichen Netzausbaus (Ziel 2030) (welche Netznutzer müssen für welchen Anteil aufkommen), gesetzlich zu regeln.
- Sollte dennoch die Abgrenzung des öffentlichen Netzes vom Kunden-Netz und damit einhergehend die Kostentragung erst per Verordnung umgesetzt werden, ist im Mindesten (aufgrund der Relevanz) eine Konsultationspflicht für Sozialpartner und Dachverbände (EEÖ und ÖE) gesetzlich festzuhalten.
- **(Details in Kapitel 5.1)**

Technische und politische Abgrenzung des öffentlichen Netzes

- **Vorgeschlagen wird, dass der NZP (oder NAP) die technische Grenze des öffentlichen Netzes darstellt und dieser sohin auch die tarifliche (rechtliche) Grenze zwischen Netzanschlussentgelt und Netznutzungsentgelt markiert. (Details in Kapitel 6.1)**
- Da der NAP einen gewissen Spielraum aufweist und der NZP technisch klarer definiert ist, ist der NZP die sinnvollere (technische) Grenze des öffentlichen Netzes. **(Details in Kapitel 4.1)**
- **Wichtig: Das Netzanschlussentgelt sollte nur die Kosten für Baumaßnahmen von der Kundenanlage bis zum NZP (Beginn der Anschlussanlage) umfassen. Die dahinter liegenden Ertüchtigungen des Netzes (alles ab dem NZP) ist demnach dem Netznutzungsentgelt zuzuordnen. (Details in Kapitel 6.1)**
- In jedem Fall ist jedoch eine nähere Definition des NZP (oder NAP) erforderlich. Angesichts der gezeigten Variabilität empfiehlt es sich daher im Mindesten eine Festlegung von Obergrenzen zur Verschiebung des NZP (oder NAP) in höhere Netzebenen. **(Details in Kapitel 4.1, insb. Abbildung 2, Abbildung 3, Abbildung 4)**

- Vorteilhaft wäre es die Mindestvorgaben zur Festlegung des NZP (oder NAP) gesetzlich zu verankern, damit die Netzbetreiber nicht willkürlich zu ihren Gunsten für Einspeiser wirtschaftlich nachteilige Lösungen festlegen (etwa große, unverhältnismäßige Entfernung des Übergabepunkts zum Standort, weil in einem UW aktuell keine Kapazität besteht). Zumindest in den Erläuterungen könnte festgelegt werden, dass das geografisch nächstgelegene Umspannwerk zu beachten ist. Hier ist auf eine einheitliche Terminologie zu achten.

Netzausbaukosten: Verursachungsgerechtigkeit & Leistbarkeit erforderlich

- Gemäß den Erläuterungen im Detail zeigt sich, dass die (Ausbau-)kosten eine zwingende Konsequenz des gesellschaftlich und politisch geforderten Umbaus des Energiesystems ist.
- Belastungen der Energieerzeuger (aus dem Titel Netznutzung) führen zu einem Wettbewerbsnachteil und stellen negative Anreize für den Ausbau von Erzeugungskapazitäten dar.
- Bei der Festlegung von Netzentgelten für Erzeuger sind daher die langfristigen Auswirkungen, und nicht nur die aktuell drängende Situation an den Energiemärkten, als vordergründig zu beachten.
- **(Details in Kapitel 7.1)**

Netzanschlussentgelt: Rahmenbedingungen für ein zielgerichtete Pauschalen

- Pauschalen ermöglichen neben einer Sozialisierung der Kosten auch bessere Planbarkeit für Projektentwickler. Der Beitrag der Erzeuger über das **Netzanschlussentgelt in Form von Pauschalen ist daher grundsätzlich sinnvoll**. Dennoch müssen einige Unklarheiten der Abwicklung, die sich in den letzten Monaten gezeigt haben, ausgeräumt werden.
- **Es bedarf klarer Definitionen**, was die Pauschale des Netzanschlussentgelt umfasst. Es muss klar sein,
 - o bis zu welchem technischen Punkt der Ausbau durch den Netzbetreiber zu erfolgen hat,
 - o in welcher Frist der Netzausbau stattfinden muss,
 - o ab wo Anlagenbetreiber die Netzkosten zu tragen haben bzw. den Ausbau selbst tragen müssen. **(Stichwort: Abgrenzung des öffentlichen Netzes)**
- Eine nachhaltige Tarifstruktur ermöglicht die Moderation der Kostentragung. Es sollte daher gesetzlich festgehalten werden, dass **„das Netzanschlussentgelt (früher: Netzzutrittsentgelt) als Lenkungsmaßnahme dient und nicht in Relation zu möglichen Netzausbaukosten zu setzen ist.“**, um einer langfristig nachteiligen Auslegung entgegenzuwirken.
- **(Details in Kapitel 8.1)**

Netzanschlussentgelt: Obergrenze für kleine und mittlere Erzeugungsanlagen

- Aufgrund der hohen Kosten eines Trafo- bzw. ausbaus führt eine aufwandsorientierte Verrechnung (über 175 €/kW), also über die Pauschale hinaus, für Anlagen der Netzebene 6 und 7 dazu, dass diese kaum errichtet werden.
- Eine aufwandsorientierte Verrechnung ist daher für diese kleinen Erzeugungsanlagen (per Gesetz oder Verordnung) auszusetzen.
- **(Details in Kapitel 2.2.2)**

Netzanschlussentgelt: Kostentragung bei anteiliger Nutzung neuer Netzinfrastruktur

- Die Möglichkeit einer aliquoten Rückerstattung von Kosten bei Netzausbaumaßen (ggf. Teile der Netzanschlusskosten) ist vorzusehen (inkl. Valorisierung), vor allem wenn zukünftige Netzbenutzer von den vorab durchgeführten Ausbaumaßnahmen direkt profitieren.
- Ebenso muss bei Anlagen der Netzebene 6 und 7 daher eine Vorfinanzierung des Netzbetreibers, beispielsweise bei einem notwendigen Trafoausbau geregelt werden, da ansonsten viele (kleine) Anlagen nicht errichtet werden.
- **(Details in Kapitel 2.2.3)**

Netznutzungsentgelt: Integration steigender Netzverlustentgelte

- Keine der im Folgenden dargestellten und diskutierten Ideen ergibt eine kurzfristig mögliche Entlastung.
- **Die Integration des NVE, sollte nicht durch die aktuell schwankende Marktlage beeinflusst werden.**
- Wir empfehlen daher die Integration des NVE wie angedacht in das NNE.
- **(Details in Kapitel 9.1)**

Weitere Anmerkungen

- Es sollte festgelegt werden, dass **diverse Systemdienstleistungen, die Erzeuger erbringen (wie Blindleistungsbereitstellung etc.), entgolten** werden müssen.
- Regel-/Ausgleichsenergie: Was ist mit dem **Sonderkonto der APG** geplant? Wird es hier eine gesetzliche Regelung geben?
- Es sollte gesetzlich eine Verpflichtung der Regulierungsbehörde verankert werden, die **Netzkosten jährlich auf der E-Control Website** zu veröffentlichen.
- ÖE und EEÖ sollten so wie die Sozialpartner **im Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte die Möglichkeit zur Stellungnahme** erhalten.
- Es sollte bei den Vorgaben zur Kosten- und Mengenermittlung gesetzlich verankert werden, **dass auch Kosten für künftige Ausbaumaßnahmen, die dem 2030/2040-Ziel dienen, als relevante Kosten** anerkannt werden können. So könnten etwa alle in den Netzentwicklungsplänen geplanten Kosten automatisch als anerkannte Kosten gelten. Auch Kosten die sich durch Netzausbaumaßnahmen, die aufgrund der Ausweisung von Eignungszonen für EE durch die Länder oder aufgrund der geplanten Go-To-Areas ergeben, sollten anerkannt werden.
- **Netznutzungsentgelt Abs 1:** „Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten.“
Neue angedachte Zählpunkt Aufteilung – Bezugs- & Einspeisezählpunkt können getrennte „Besitzer“ haben. Ist es nun generell so, dass diese eine eigene Zählpunktnummer haben und ist dann z.B. bei Überschussanlagen im Eigenheim, sowohl für die Bezugs- als auch für die Einspeiserichtung ein getrenntes Netznutzungsentgelt zu zahlen?
- Das Netzanschlussentgelt ist von Entnehmern und Einspeisern pro Netzanschluss einmalig zu entrichten. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzanschlussentgelts entsprechend zu vermindern. Interpretation: Entnehmer und Einspeiser zahlen Netzanschlussentgelt jeweils für sich. **Eine Anrechnung der bestehenden Bezugsleistung ist nicht möglich?**
- **Gutachten und Argumentationen** zur Festlegung der Systemnutzungsentgelte **müssen veröffentlicht werden.**

2 Erläuterungen im Detail

2.1. Ausgangslage und Grundsatzfrage

Der Ausbau des Stromnetzes ist die Konsequenz der gesellschaftlich und politisch angestrebten Diversifizierung, Regionalisierung der Energiebereitstellung sowie der angestrebte Klimaziele und der damit einhergehenden steigenden Nachfrage nach Strom.

Grundsatzfrage: Welche Netznutzer zahlen den künftigen Ausbau der Stromnetze? Entnehmer? Einspeiser? In welchem Verhältnis kann hier eine nachhaltige Aufteilung erfolgen?
Stichwort: Sozialisierung

Die Beantwortung der oben gestellten Frage ist eng mit der im EIWOG 2023 neu geplanten Tarifstruktur verknüpft, da mit dieser, die Beteiligung der einzelnen Parteien, festgehalten werden soll. Die Schwierigkeit liegt darin vier ineinandergreifende Parteien so auszubalancieren, um eine *nachhaltige* Tarifstruktur zu schaffen.

Die *Parteien* sind:

- zum einen das **öffentliche Stromnetz**, d.h. jener Teil des Netzes dessen Erhaltungskosten über Netzentgelte sozialisiert werden,
- zum anderen das **Kunden-Netz**, d.h. der verbleibende (nicht öffentliche) Teil des Stromnetzes,
- sowie **Entnehmer** und **Einspeiser** von Strom, d.h. die Nutzer beider genannten Stromnetze.

Zur *Veranschaulichung* sei daher folgende überspannte Erläuterung angeführt:

Die zunehmende Elektrifizierung und der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien verlangt den Ausbau des öffentlichen Stromnetzes. Würden die Netzausbaukosten allein den Erzeugern zugeschrieben werden, führt dies zur massiven Verteuerung der Projekte, damit zu deren Unwirtschaftlichkeit und der Ausbau der erneuerbaren Energien stoppt. Eine nachhaltige Tarifstruktur ermöglicht jedoch eine Moderation dieser Problematik, durch Setzung von Grenzen und der damit einhergehenden Aufteilung der Kosten.

Die am Beginn genannte Grundsatzfrage *“Welche Netznutzer zahlen den künftigen Ausbau der Stromnetze?”* impliziert daher die Beantwortung folgender Detailfragen

- **„Wo endet das öffentliche Netz, wo beginnt das Kunden-Netz?“** = Technische Abgrenzung des öffentlichen Netzes
- **“Wie sieht eine nachhaltige Tarifstruktur aus?“** = Politische Abgrenzung des öffentlichen Netzes
- **„Wie erfolgt Abgrenzung zwischen dem geplanten „Netzanschlussentgelt (NAE)“ und „Netznutzungsentgelt (NNE)“?“**

Es sei dahingehend einleitend festgehalten, dass

- ohne einer klaren Abgrenzung des öffentlichen Netzes und der einzelnen **Tarifkomponenten** es nicht möglich ist (aufgrund fehlender Transparenz zu den Kosten), eine nachhaltige Moderation der Kosten sicherzustellen (Stichwort: Verursachungsgerechtigkeit)
- zur Abgrenzung des öffentlichen Netzes die Physik einen technischen Rahmen spannt, der für eine nachhaltige Lösung, neben den rechtlichen Grenzen (Tarifstruktur), Beachtung finden muss.
- der nachhaltige Ausbau der erneuerbaren Energien, an eine **nachhaltige Tarifstruktur** geknüpft ist,

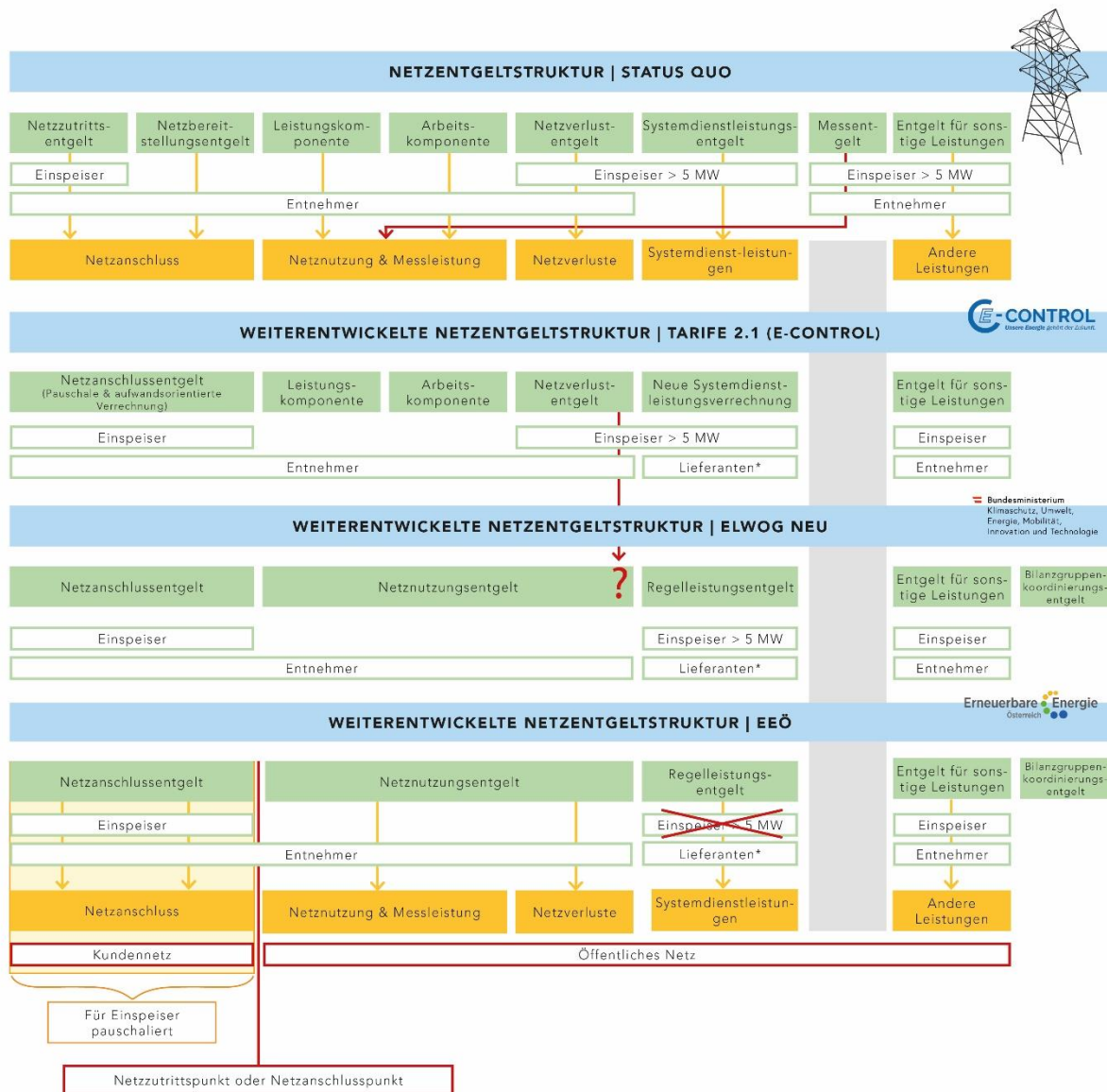
Die Rechnung ist einfach:

Klare Abgrenzung des öffentlichen Netzes à klare Tarifkomponenten à nachhaltige Tarifstruktur à erfolgreicher Ausbau der Erneuerbaren

Eine Übersicht der unterschiedlichen, aktuell diskutierten Tarifstrukturen ist in Abbildung 1 dargestellt. Abbildung 1 bildet die grafische Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen.

3.1. Übersicht zur Tarifstruktur

Die nachfolgend angeführte Übersicht zeigt verschiedene Tarif- bzw. Netzentgeltstrukturen. Dargestellt sind sowohl die aktuelle Netzentgeltstruktur, die seit geraumer Zeit diskutierten, Tarif 2.1 der E-Control, sowie die derzeit angedachte neue Entgeltstruktur (EIWOG NEU) und dahingehend notwendige Nachbesserungen (Position des EEÖ).



*Aufbringung könnte wie bei Tertiärregelung über Ausgleichsenergie erfolgen (damit indirekt über Entnehmer zu bezahlen).

Abbildung 1 Vergleich der Tarifstrukturen, Quelle: eigene Darstellung EEÖ

4.1. Technische Abgrenzung des öffentlichen Netzes

Da die technischen Gegebenheiten/Definitionen die sinnvolle Abgrenzung des öffentlichen Netzes maßgeblich eingrenzen, ist bei gesetzlichen Vorgaben auf bereits vorhandene technische Abgrenzungen/Definitionen zurückzugreifen, um eine rasche und reibungslose Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Nachfolgend findet sicher dahingehend eine Erläuterung des Status Quos der technischen Abgrenzungen, Definitionen oder Begriffe.

2.1.1 Begriffe

Aktuell existieren zwei technische Definitionen, die für die Abgrenzungen zwischen öffentlichem Netz und „Kundennetz“ in Frage kommen

1. Netzanschlusspunkt

- (Früher: Eigentumsgrenze oder Übergabestelle)

Der **Netzanschlusspunkt (NAP)** ist gem. Art 2 Z 15 RfG-VO vorgegeben (und findet so auch in den TOR Erzeuger Verwendung). Er bezeichnet *jene vertraglich festgelegte Schnittstelle, an der eine Anlage mit dem Stromnetz verbunden ist.* (Sinngemäß vereinfacht; vgl. TOR Begriffe „Netzanschlusspunkt“)

2. Netzzutrittspunkt

- (Früher: Technisch geeigneter Anschlusspunkt oder Verknüpfungspunkt)

Der **Netzzutrittspunkt (NZP)** ist gem. TOR Begriffe definiert als *„die technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer.“*

Der NZP wurde eingeführt, um (eine in der Praxis notwendige) klare Abgrenzung zum NAP (RfG-VO) zu ermöglichen.

Der Unterschied beider Punkte ist in Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4 dargestellt und nachfolgend näher erläutert.

2.1.2 Background

- Der **NZP** ist jener technisch geeigneter Anschlusspunkt, der unter Berücksichtigung der *wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer* dem Kunden durch den Netzbetreiber vorgeschlagen wird.
 - o Aus Sicht der Netzbetreiber ist das Netz so ausgelastet wie möglich zu betreiben, um der verantwortungsvollen Nutzung aller von den Netzbenutzer eingehobenen Entgeltzahlungen gerecht zu werden.
 - o In der Praxis ist der NZP derzeit daher meist jener Punkt im Stromnetz, an dem ein Anschluss an das Stromnetz ohne oder mit geringen Netzausbaumaßnahmen möglich ist.
 - o Anders formuliert: Der NZP ist aktuell meist jener Punkt im Stromnetz, ab dem für den Netzbetreiber keine Maßnahmen mehr zu treffen sind.
- Der **NAP** (die Eigentumsgrenze) wird vertraglich im Netzzutritts-/Netzzugangsvertrag festgehalten. Der Netzbetreiber hat hier jedoch einen gewissen Spielraum und kann die Eigentumsgrenze je nach eigenem Interesse im Vertrag vorgeben.
 - o In der Praxis legt der Netzbetreiber vor allem dann den NAP nahe an den NZP, wenn er keinen Mehrwert für das öffentliche Netz (für sein Netz) sieht.
 - o Dies betrifft beispielsweise Sticleitungen (der Netzbetreiber hat keinen Vorteil an einer Beteiligung an der „langen“ Leitung) oder Trafostationen, bei denen der Netzbetreiber nicht davon ausgeht, dass weitere Anlagen anderer Kunden anschließen werden (Trafostation von PV/Windparks)

- Gemäß diesen Definitionen sowie der geschilderten Praxis, ist es je nach Netzanschlussanfrage möglich, dass der NAP mit dem NZP zusammenfällt oder auch nicht. Die technisch „weniger definierte“ und daher „**beweglichere**“ **Komponente** stellt hier der **NAP** dar. (Der NAP ist näher beim Kunden.)
- Zusammen bilden der NAP (Beginn) und der NZP (Ende) den **netzseitigen Teil der Anschlussanlage**. Diese Definition geht aus den AVBs der Netzbetreiber hervor, welche für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem NZP bis zum NAP verantwortlich sind. Der Netzkunde ist für die nach dem NAP befindlichen Anlagenteile (kundenseitige Anschlussanlage) verantwortlich.
- **Für den netzseitigen Teil der Anschlussanlage ist aktuell das (pauschalierte) Netzzutrittsgeld zu entrichten.**
 - o Die (pauschalierten) **Netzzutrittsgelder** decken die (unmittelbaren) Aufwendungen des Netzbetreibers für die Herstellung oder Änderung der **netzseitigen Teile der Anschlussanlage** ab – nicht den Ausbau des vorgelagerten Netzes, aber auch nicht die Aufwendungen für die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage
 - o Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen alle Vorkehrungen, die beim Netzzutrittspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können.

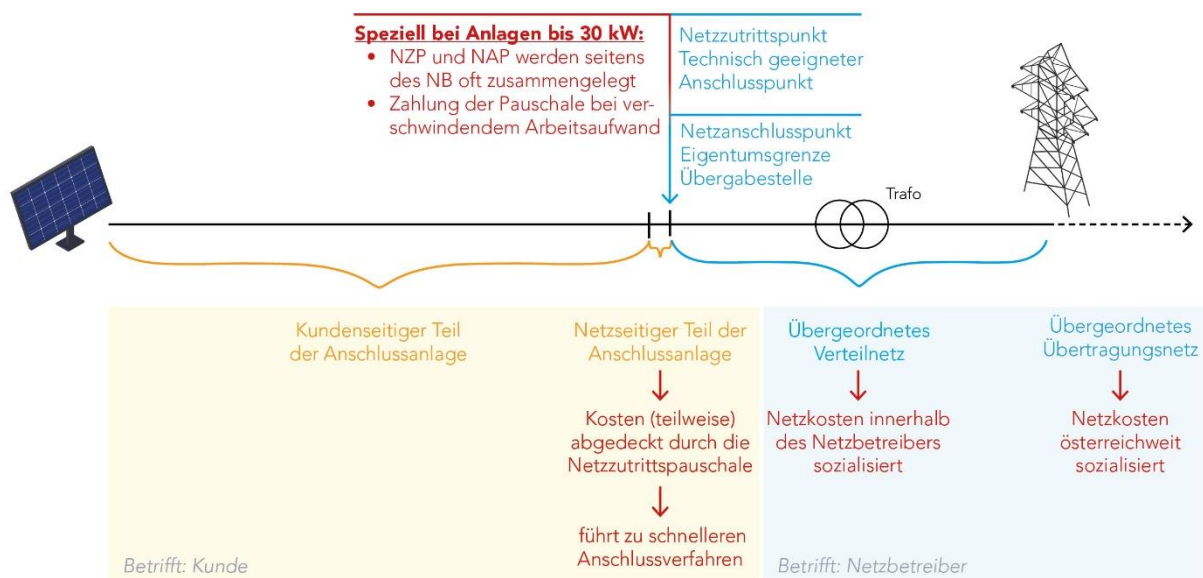


Abbildung 2 Bezeichnungen von Schnittstellen: Status Quo – kleine Erzeugungsanlagen (NZP auf Netzebene 7 oder 6)

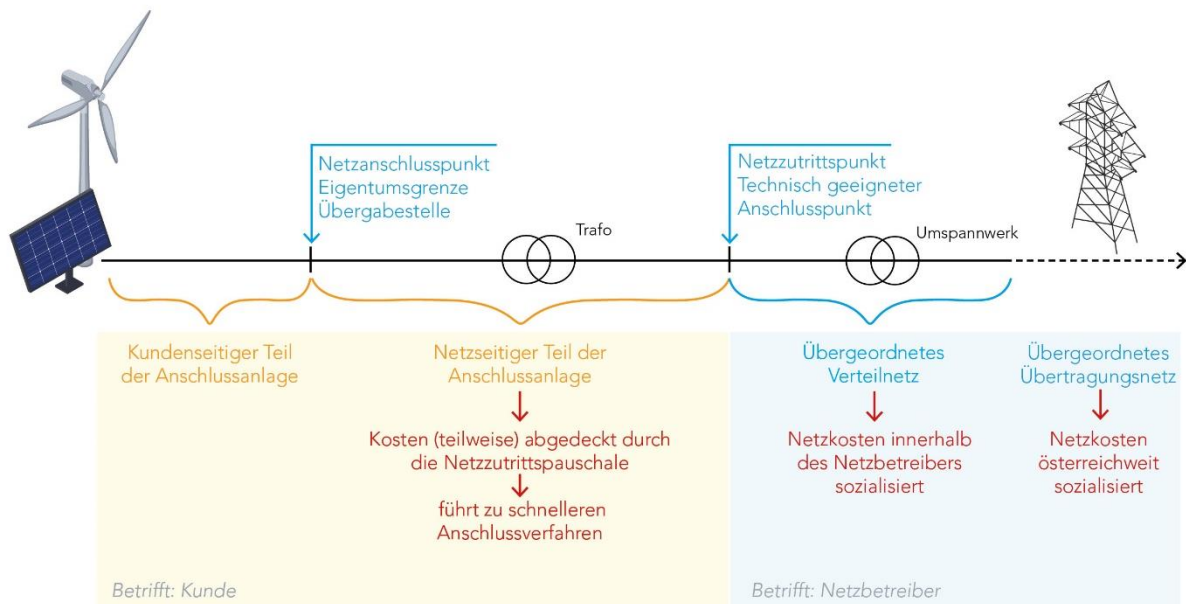


Abbildung 3 Bezeichnungen von Schnittstellen: Satus Quo – mittlere Erzeugungsanlagen (NZZ auf Netzebene 5 oder 4)

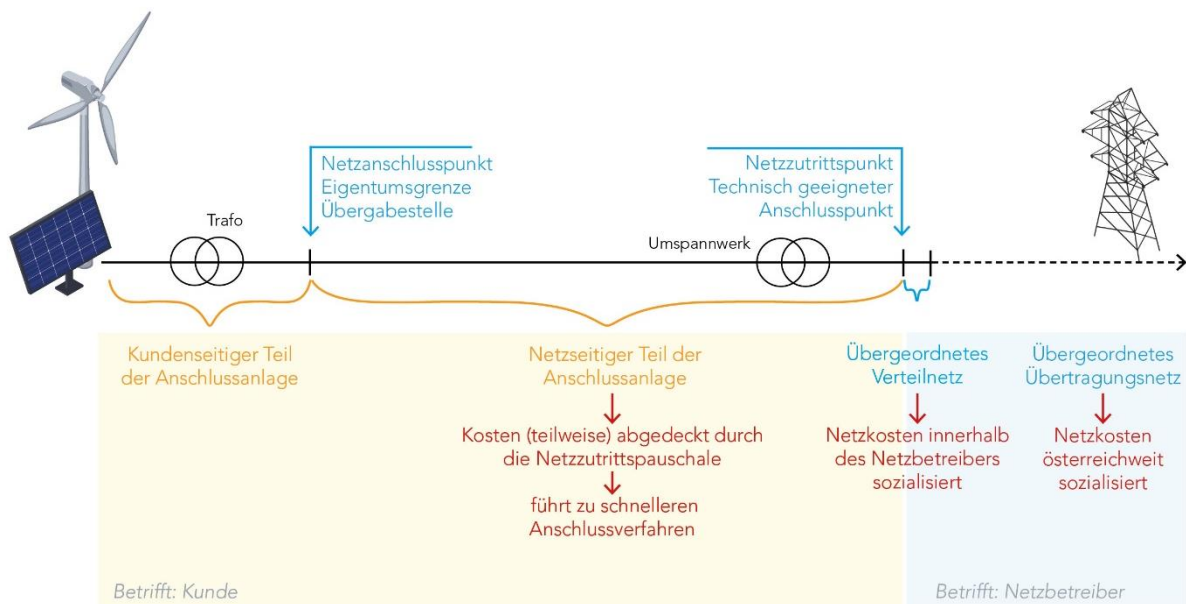


Abbildung 4 Bezeichnungen von Schnittstellen: Status Quo – große Erzeugungsanlagen (NZZ: Netzebene 3 oder höher)

Es zeigt sich, dass sich für die NZZs und den NAPs durch deren breite Definition ein beträchtlicher Spielraum ergibt

- NZZ: "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer".
- NAP: In einem geringeren Maß an technische Vorgaben geknüpft. Eine durch den Netzbetreiber vorgeschlagene vertragliche Vereinbarung.

Diesbezüglich sind zwei Sachverhalte hervorzuheben:

1. Mit geringer werdenden verfügbaren Netzkapazitäten, rückt der NZZ in der Praxis (auch für kleine Anlagen) in immer höhere Netzebenen.
2. Durch die geringe technische Verknüpfung wird (seitens des Netzbetreibers) der NAP weitaus flexibler festgelegt als der NZZ.

2.1.3 Schlussfolgerung – Technische Abgrenzung des öffentlichen Netzes

- Da der NAP einen größeren Spielraum aufweist und der NZZP technisch klarer definiert ist, empfehlen wir zukünftig den NZZP als (technische) Grenze zur Abgrenzung des öffentlichen Netzes heranzuziehen.
- **Dennoch ist eine nähere Definition des NZZP (oder NAP, je nach Festlegung) erforderlich.**
- **Angesichts der gezeigten Variabilität empfiehlt sich im Mindesten eine Festlegung von Obergrenzen zur Verschiebung des NZZP (oder NAP) in höhere Netzebenen. (Gemäß Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4 entspricht dies einer Obergrenze zur Verschiebung des NAP/NZZP weiter nach rechts.) Dies betrifft insbesondere kleine Anlagen im Bereich von Einfamilienhäusern.**

5.1. Politische Abgrenzung des öffentlichen Netzes

Um dem Prinzip der **Verständlichkeit & Kostentransparenz** Rechnung zu tragen und in weiterer Folge eine verursachungsgerechte und leistbare Verteilung der Netzausbaukosten sicherstellen zu können, muss sich die Abgrenzung des öffentlichen Netzes in einer nachhaltigen Tarifstruktur widerspiegeln (grobe Leitlinien im Strommarktgesetz/EIWOG neu; exakte Auslegung per Verordnung). Dabei sollte man sich an physikalische Grenzen orientieren da Entgeltstrukturen, die sich nicht an technische Abgrenzungen halten, zu Unverständnis bei den Betroffenen und des Weiteren zu einer geringeren Nachverfolgbarkeit der tatsächlichen Kosten führen (insb. der Ausbaukosten).

Angesichts des notwendigen Netzausbaus und der damit verbundenen Kosten, ist die Nachverfolgbarkeit der Kosten vor allem für die Entscheidungsträger (E-Control Austria, BMK, ...) von entscheidender Bedeutung, um den Prozess des Netzausbaus bestmöglich moderieren zu können.

Der Großteil der Änderungen der derzeit angedachten „Netzentgeltstruktur EIWOG neu“ betrifft das neu zusammengestellte Netznutzungs- und Netzanschlussentgelt (siehe Abbildung 1). Problematisch ist hier, dass gesetzlich sowohl im Netznutzungsentgelt als auch im Netzanschlussentgelt die Kosten für den Ausbau der Netze einfließen sollten. Die aktuell vorgesehene Formulierung liefert keine klare tarifliche Abgrenzung und beantwortet daher auch nicht die gestellte Grundsatzfrage: „*Welche Netznutzer zahlen den künftigen Ausbau der Netze? Entnehmer und Einspeiser? Wie kann hier eine Aufteilung erfolgen?*“

Ohne Beantwortung der Grundsatzfrage im Gesetz wird die Beantwortung auf die anschließenden Verordnungen verschoben und obliegt somit der E-Control. Kritisch ist diese Verschiebung, da so die hochpolitische Entscheidung „des Ausmaßes der Sozialisierung der Ausbaukosten“ der E-Control übertragen wird.

2.1.4 Schlussfolgerung - Politische Abgrenzung des öffentlichen Netzes

- **In den aktuellen Entwürfen des Gesetzes wird die Abgrenzung des öffentlichen Netzes (noch) nicht adressiert.**
- **Da die Abgrenzung mit erheblichen Kostenunterschieden für die Betroffenen verbunden ist und daher eine signifikante politische Frage darstellt, sind die Grundsätze der Kostentragung des zu erwartenden umfangreichen Netzausbaus (Ziel 2030), welche Netznutzer wofür aufkommen müssen, bereits im Gesetz geregelt werden.**
- **Im Mindesten sollte, bei einer Regelung über die Verordnung, aufgrund der Relevanz für alle Beteiligten, eine Konsultationspflicht für Sozialpartner und Dachverbände (EEÖ und ÖE) gesetzlich festgehalten werden.**

6.1. Zusammenfassung technische/ politische Abgrenzung des öffentlichen Netzes

Gemäß den vorangegangenen Erläuterungen schlagen wir vor,

- dass der NZP die technische Grenze des öffentlichen Netzes darstellt und dieser sohin auch die tarifliche Grenze zwischen Netzanschlussentgelt und Netznutzungsentgelt markiert.
- Das Netzanschlussentgelt sollte daher nur jene Kosten für Baumaßnahmen von der Kundenanlage bis zum NZP (Errichtung der Anschlussanlage) umfassen. Die dahinter liegenden Ertüchtigungen des Netzes (alles ab dem NZP) ist demnach über das Netznutzungsentgelt zuzuordnen.

7.1. Netzausbaukosten: Verursachungsgerechtigkeit & Leistbarkeit erforderlich

Hinsichtlich der zunehmenden Kosten sei festzuhalten, dass die Netzinfrastruktur ausfolgenden Gründen ausgebaut werden muss:

- allgemein weiterhin steigender Pro-Kopf-Stromkonsum
- zunehmende Elektrifizierung von Industrie und Verkehr
- Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund der Klimakrise
- Versorgungssicherheit erfordert auch die verstärkte Substitution von fossilem Gas, insbesondere auch in der Raumwärme. Neben anderen Alternativen wird daher auch in der Raumwärmebereitstellung eine zunehmende Elektrifizierung durch den Einsatz von Wärmepumpen stattfinden.

Der Netzausbau ist daher die Konsequenz der gesellschaftlich und politisch angestrebten Diversifizierung, Regionalisierung der Energiebereitstellung sowie der angestrebte Klimaziele und der damit einhergehenden steigenden Nachfrage nach Strom. Die Erzeuger können daher nicht als alleinige Verursacher von Netzausbaumaßnahmen und der damit verbundenen Kosten festgemacht werden.

Es ist anzuerkennen, dass die Transformation der Energieversorgung signifikante Kosten verursachen wird. Die ausschließliche Tragung der Ausbaukosten durch den Entnehmer, könnte daher eine signifikante (oder zu große) Belastung darstellen.

Es ist daher vertretbar einen Beitrag aller Netznutzer zur Unterstützung der Transformation in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich muss jedoch festgehalten werden, dass jedwede Verpflichtung der Erzeuger eine zusätzliche Belastung der Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen darstellt und bereits in den letzten 12 Jahren durch die teilweise in erheblicher Höhe bestehenden Netzverlust- und Systemdienstleistungsentgelte für Erzeuger, neuer Anforderungen aus TOR Erzeuger und TAEV, ein negativer Anreiz für den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten in Österreich geschaffen wurde.

In der Gesamtsicht ergeben sich durch den Beitrag der Erzeugungsanlagen zwei nachteilige Auswirkungen:

1. Eine geringere Menge an national erzeugter Energie, sowie bei steigender oder gleicher Stromnachfrage einhergehende höhere Strompreise für den Konsumenten.
2. Eine verminderte (internationale) Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich mit ausländischen Stromerzeugern.

Abschließend sei festgehalten, dass die Aufteilung der Kosten für den Netzausbau und eine nachhaltige Tarifstruktur im Sinne ihrer langfristigen Auswirkungen betrachtet werden müssen. Eine kurzfristige Lösung, die in erster Linie auf die Entlastung der Konsumenten im Angesicht hoher Marktpreise für Strom abzielt, ist absolut nicht zielführend und (gemäß obigen Erläuterungen)

langfristig äußerst kontraproduktiv. Zusätzlich würde dadurch die Trennung zwischen Bürgern (Teilnehmer am freien Markt) und Stromnetz (Reguliertes Monopol) untergraben werden.

2.2 Schlussfolgerung - Netzausbaukosten: Verursachungsgerechtigkeit & Leistbarkeit

Gemäß den vorangegangenen Erläuterungen zeigt sich, dass

- **die (Ausbau-)kosten für das Stromnetz eine zwingende Konsequenz des gesellschaftlich und politisch geforderten Umbaus des Energiesystems ist.**
- **Belastungen der Erzeuger (aus dem Titel Netznutzung) führen mitunter im internationalen Vergleich zu einem Wettbewerbsnachteil und wirken sich daher potentiell hemmend auf den Ausbau von Erzeugungskapazitäten aus.**
- **Bei der Festlegung von Netzentgelten für Erzeuger sind die langfristigen Auswirkungen und nicht nur die aktuell drängende Situation an den Energiemärkten vordergründig zu beachten.**

8.1. Netzanschlussentgelt: Rahmenbedingungen für zielgerichtete Pauschalen

2.2.1 Beitrag der Erzeuger

Neben der zuvor angeführten Erläuterung zur Verursachungsgerechtigkeit & Leistbarkeit ist anzumerken, dass die effiziente Nutzung des Netzsystems (sowie Weiterentwicklungen in diese Richtung) zukünftig auch zu den Aufgaben der Erzeugungsanlagen gehören wird. Netzanschlussentgelte, die sich an Leistungswerten orientieren, setzen dahingehend entsprechende Anreize für Erzeuger und sind daher zu begrüßen.

Die geplante Zusammenführung aus Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt zum Netzanschlussentgelt würde aufgrund der Vereinfachung für Kunden einen positiven Anreiz setzen. Ebenso würden dadurch (bei energierichtungsspezifischer Betrachtung) die Erzeugungsanlagen an den Netzkosten beteiligt werden (Stichwort: Beitrag der Erzeugungsanlagen). Eine Beteiligung der Erzeuger über das Netzanschlussentgelt (derzeit Netzzutrittsentgelt) hinaus können wir gemäß den vorhergehenden Erläuterungen nicht unterstützen.

2.2.2 Obergrenze für kleine und mittlere Erzeugungsanlagen

Hervorzuheben ist, dass die pauschalierten Netzanschlussentgelte (aktuell: Netzzutrittsentgelte) die Umsetzung von Projekten beschleunigt und vereinfacht haben. Pauschalen sollten beim Netzanschlussentgelt daher speziell in den unteren Netzebenen beibehalten werden.

Im Bereich des Niederspannungsnetzes ist zu erwähnen, dass die aufwandsorientierte Betrachtung ab der derzeitigen Grenze von 175 €/kW, bei notwendigen Trafoum- und ausbauten meist zu einer Nichtumsetzung von Projekten führt. Dies betrifft insbesondere Anlagen unter 30 kW. Wir empfehlen daher die aufwandsorientierte Verrechnung für kleine Erzeugungsanlagen auszusetzen.

2.2.3 Kostentragung bei anteiliger Nutzung neuer Netzinfrastruktur

Weiters ist zu erwähnen, dass kleine bis mittlere Erzeugungsanlagen (30 bis 250 kW) vermehrt direkt an Niederspannungs-Transformatoren angeschlossen werden müssen. Diese Transformatoren sind oft Teil des öffentlichen Netzes und damit fällt dessen Errichtung und Betrieb in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers (nicht des Erzeugers). (Im Detail sind Zuständigkeiten im Netzzugangsvertrag durch den angeführten NAP und NZP festgehalten und können von Projekt zu Projekt variieren.) Die Finanzierung des Niederspannungs-Transformators ist insbesondere für kleine bis mittlere Erzeugungsanlagen, nicht geregelt. In der Praxis existieren daher folgende zwei gängige Modelle:

- A) Der Netzbetreiber baut den Trafo und verrechnet dem Kunden die Ausbaurkosten aliquot gemäß seiner netzwirksamen Leistung. Die noch freien Kapazitäten (nicht gebrauchte Leistung) finanziert damit ebenso der Netzbetreiber vor, bis ein weiterer Kunde diese beansprucht.
- B) Der Netzbetreiber baut den Trafo und verrechnet dem Kunden die gesamten Ausbaurkosten. Sollte ein weiterer (neuer) Kunde, die bisher ungenutzte Kapazitäten in Anspruch nehmen, erhält jener Kunde, der den gesamten Trafo finanziert hat, eine aliquote (Rück-)Zahlung durch den neuen Kunden.

Verrechnet werden derzeit in beiden Fällen die Netzzutrittspauschale und jene (Ausbau-) Kosten die den Wert von 175 €/kW übersteigenden.

Modell A wird meist umgesetzt, wenn der Netzbetreiber der Meinung ist, dass die noch freien Trafo-Kapazitäten in naher Zukunft durch neue Kunden angefragt werden.

Modell B wird seitens Netzbetreiber angewendet, wenn keine weiteren Kunden absehbar sind. Dieses Modell stellt jedoch für den ersten Kunden eine signifikante finanzielle Belastung dar, wodurch dieses Modell letzten Endes nicht umgesetzt wird und das Projekt scheitert. Dies betrifft insbesondere kleine und mittlere Anlagen bis 100 kW (Netzebene 6 und 7). (Sollte Modell B rechtlich verankert werden, ist die Rückzahlung ebenfalls eindeutig zu regeln.)

Hinzukommt, dass derzeit keine klare Abgrenzung des öffentlichen Netzes besteht und daher ein signifikanter Spielraum herrscht, wann dem Kunden die Ausbaurkosten anzurechnen sind, bzw. es die Aufgabe des Netzbetreibers wäre durch entsprechende Ausbaumaßnahmen den Transformator bereit zu stellen.

2.2.4 Schlussfolgerung - Rahmenbedingungen für zielgerichtete Pauschalen (Netzanschlussentgelt)

Gemäß den vorangegangenen Erläuterungen sollte daher gesetzlich festgehalten werden, dass das Netzanschlussentgelt (früher: Netzzutrittsentgelt)

- **eine gute Planungsmöglichkeit sowohl für Erzeuger als auch Netzbetreiber darstellt,**
- **als Lenkungsmaßnahme dient und nicht in Relation zu möglichen Netzausbaurkosten zu setzen ist,**
- **eine aufwandsorientierte Verrechnung für kleine Erzeugungsanlagen (bis 30 kW) ausgesetzt wird. (Die Mehrkosten werden daher in das Netznutzungsentgelt verschoben.)**
- **bei Anlagen der Netzebene 6 und 7 eine Vorfinanzierung des Trafoum- bzw. Ausbaus durch den Netzbetreiber zu erfolgen hat, da ansonsten aufgrund hoher Kosten und Verwaltungsaufwand viele Anlagen nicht realisiert werden.**
- **Wichtig: Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen die vorfinanzierten Kosten seitens der E-Control anerkannt werden.**

9.1. **Netznutzungsentgelt: Integration steigender Netzverlustentgelte**

Gemäß Auskunft der E-Control führt die Integration des Netzverlustentgelt (NVE) in das Netznutzungsentgelt (bei den derzeitigen Preisen; siehe Abbildung 1) zu einer Erhöhung des neuen Netznutzungsentgeltes um 6-8%.

2.2.5 Background Beschaffung

Die gemeinsame Beschaffung von Energielieferungen zum Ausgleich von Netzverlusten in der Regelzone der APG wird wie folgt durchgeführt:

- Die teilnehmenden Netzbetreiber liefern Prognosen der Netzverlustmengen (sowohl Langfristprognosedaten als auch Kurzfristprognosedaten) an die APG bis zu drei Jahre im Voraus
- Die APG kumuliert die Mengen und verteilt sie unter Berücksichtigung eines mit der E-Control Austria vereinbarten Bestellpfads

- Noch verbleibende Differenzmengen gleicht APG täglich am Spotmarkt aus
- Alle teilnehmenden Netzbetreiber bekommen den gleichen Preis für die Netzverlustenergie

2.2.6 Background Kosten

- Kostenverursachend für die Netzverlustentgelte sind die Energiemenge im Verteilnetz sowie der Lastgang an der Übergabestelle zwischen Verteilnetze und Übertragungsnetz.
 - o Die Energiemenge wird direkt beim Kunden gemessen
 - o Der Lastgang wird für Anlagen > 50 kW beim Kunden gemessen
 - o Der Lastgang für restlichen Anlagen wird „geschätzt“. (Standardlastprofil f. Haushaltskunden; Skalierter Lastgang aus dem Vorjahr für eine Prognose)
 - o Mit der Einführung der Smartmeter gibt es jedoch (bis 2024) überall IST-Lastgänge.
- Hervorzuheben ist, dass Erzeugungsanlagen die Netzverluste mindern, da die Energie nicht an der Übergabestelle zwischen VNB und ÜNB wirksamen wird.

2.2.7 Mögliche Konzepte zum Umgang mit steigenden Netzverlustentgelten

1. Netzbetreiber könnten einen Teil ihrer Netzverlustenergie selbst (durch Direktleitung) zur Verfügung stellen, um den Bedarf an Netzverlustleistung zu senken.
 - Wichtig ist, dass es sich bei dieser Lösung nur um eine bilanzielle Abdeckung handelt.
 - Was müsste dafür festgehalten werden, damit dem Netzbetreiber diese Möglichkeit freigestellt ist?
2. Beschaffung der Netzverlustenergie über die Bilanzgruppe der OeMAG.
3. Der Solidaritätsbeitrag aus den Übergewinnen können für die NVE verwenden.
 - Beispielsweise Erlöse oberhalb des Strompreiscaps (EU-Verordnung)
 - Ein Preiscap am Strommarkt wird wahrscheinlich dazu führen, dass das NVE sinkt bzw. sich ein Preisdruck entwickelt.
4. Die Ausgleichsenergie könnte auch für NVE verwenden werden.
5. Wer kann die Netzverluste vermeiden? Der Verursacher und daher der Verbraucher und nicht der Erzeuger.
 - Wer muss zahlen? Der der es eher vermeiden kann.
 - Verbrauchernahe Erzeugung spart Netzverluste – einen Anreiz dafür gibt es nicht.

2.2.8 Schlussfolgerung – Umgang mit steigenden Netzverlustentgelten

- **Keine der diskutierten Ideen ergibt eine kurzfristig mögliche Entlastung.**
- **Die Integration des NVE sollte nicht durch die aktuell schwankende Marktlage beeinflusst werden.**
- **Wir empfehlen daher die Integration des NVE wie angedacht umzusetzen.**